



**Schweizerische Gesellschaft
der PsychotherapeutInnen
für Kinder und Jugendliche**

**Statuten und Standesordnung
2015**

Vorwort

Die Gründung der SPK im Jahre 1956 ergab sich aus dem Wunsch, psychotherapeutische Interessen zwischen Ärzten und Psychologen unterschiedlicher analytischer Richtungen zu formulieren und zu diskutieren. Fragen der Aus- und Weiterbildung sowie der Zulassung standen anfänglich im Vordergrund und werden auch weiterhin kritisch beachtet. Daneben bildet die schulenübergreifende Diskussion analytischer Fragestellungen einen wesentlichen Schwerpunkt der Gesellschaft.

Zu den Gründungsmitgliedern der SPK gehörten Jacques Berna, Gertrud Hunziker, Carl Haffter und Verena Conzetti. Die bisherigen Präsidentinnen und Präsidenten waren: Gertrud Hunziker, Carl Haffter, Hans Züblin, Hermann Städeli, Karl-Heinz Bauersfeld, Ruedi Bühlmann, Albert Tresch, Ursula Hoffmann und Udo Schleissinger.

Die Gesellschaft versteht sich nicht als Weiterbildungsinstitution, sondern vielmehr als Forum für Fachleute der Theorie und Praxis, die sich mit der Psychotherapie für Kinder, Jugendliche und Familien befassen. Die Aufnahmebedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft setzen eine psychotherapeutische Weiterbildung sowie praktische Erfahrungen in der psychotherapeutischen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen voraus.

Immer wieder bilden sich regionale Arbeitsgruppen, um Beiträge aus der Fachliteratur oder eigene Erfahrungen gemeinsam zu besprechen, wobei die Eigeninitiative der Mitglieder erwünscht ist. Der Austausch untereinander stellt eine gegenseitige Bereicherung dar, indem Erfahrungen der älteren Mitglieder dem Enthusiasmus der jüngeren begegnen. Zu verschiedenen Schwerpunktthemen werden Tagungen veranstaltet, die über die SPK hinausgehend sich an einen weiteren Kreis interessierter Fachleute wenden.

Da für Kinder und Jugendliche die Berücksichtigung des sozialen Umfelds in der Therapie besonders wichtig ist, werden analytische und systemische Themen gleichermaßen berücksichtigt. Die SPK verstand sich zu keinem Zeitpunkt als autorisierte Gesellschaft einer bestimmten therapeutischen Schule - es wird vielmehr die Vielfalt der Schulen berücksichtigt, um Gemeinsames und Divergierendes inhaltlich und sprachlich deutlich zu fassen und zu disputieren.

Die Massstäbe der Gesellschaft sind aus den Statuten und der Standesordnung erkenntlich. Verschiedene kritische Entwicklungen führten stets zur Besinnung auf die Zielsetzungen. Die erste Eingabe zur gesetzlichen Anerkennung des Berufes der nichtärztlichen Psychotherapeuten für Kinder und Jugendliche erfolgte 1971 von Seiten unserer Gesellschaft an den Zürcher Regierungsrat. Die Musterverordnung der Sanitätsdirektorenkonferenz entsprach weitgehend den Zielsetzungen der Statuten der SPK. Die SPK entspricht mit ihren Kriterien in den verschiedenen Bereichen psychotherapeutischer Tätigkeiten entweder den Anforderungen eines Fachtitels Psychotherapie ASP, FSP oder SBAP oder den Richtlinien für einen Facharztstitel FMH für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Trotz vielfältiger Weiterbildungsangebote der verschiedenen psychotherapeutischen Schulen fehlen nach wie vor Möglichkeiten zur Förderung der gemeinsamen Interessen, wie sie im persönlichen Kontakt bei unterschiedlicher Weiterbildung zur Sprache kommen können. Das Gespräch zwischen psychologischen und ärztlichen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen ist für alle Seiten eine dringende und bereichernde Notwendigkeit, die immer noch von vielen Fachverbänden zu Gunsten der eigenen Ausrichtungen vernachlässigt wird. Die SPK versucht mit Entschiedenheit, ihre Zielsetzungen zu bewahren und mit ihren Veranstaltungen zu fördern.

Luzern, April 2015

STATUTEN DER SPK

Art. 1: Name

Der Verein führt den Namen “Schweizerische Gesellschaft der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für Kinder und Jugendliche”, im Folgenden SPK genannt.

Art. 2: Sitz

Die SPK ist ein Verein gemäß Art. 60 ff. des ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch). Der Vereinssitz der SPK ist der Arbeitsort des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 3: Zweck

Der Zweck der SPK besteht im Zusammenschluss von ärztlichen und psychologischen PsychotherapeutInnen für Kinder, Jugendliche und Familien in der Schweiz sowie der Förderung der Psychotherapie für Kinder, Jugendliche und Familien im Bereich der psychosozialen Versorgung der Schweiz in wissenschaftlicher, gesundheits- und berufspolitischer Hinsicht.

Art. 4: Mitgliedschaft

4.1. Aufnahme, Ausschluss, Austritt:

Als Mitglied der SPK können Personen, die die Aufnahmebedingungen (Art. 4.5. und 4.6.) für ordentliche bzw. für ausserordentliche Mitgliedschaft erfüllen, oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Die Prüfung der Erfüllung der Aufnahmebedingungen erfolgt durch die Aufnahmekommission (Art. 5.4.), die Wahl aufgrund eines Antrags der Aufnahmekommission an den Vorstand gemeinsam mit diesem (Art. 4.7).

Der Ausschluss eines Mitglieds aufgrund einer Verletzung von Bestimmungen der Standesordnung erfolgt durch die Standeskommission der SPK (Art. 5.5.).

Ferner verliert ein Mitglied seine Mitgliedschaft bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Austritt aus der SPK ist auf Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Die finanziellen Verpflichtungen bis zum Austritt sind zu erfüllen.

4.2. Ehrenmitgliedschaft:

Die SPK kann Personen, die sich auf dem Gebiet der analytisch orientierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie besondere Verdienste erworben haben, im gegenseitigen Einverständnis zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.

4.3. Gastmitglieder:

Die SPK kann ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder, die den psychotherapeutischen Beruf nicht mehr ausüben, zu Gastmitgliedern ernennen. Die Statusänderung zum Gastmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.

4.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gastmitglieder:

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen an den wissenschaftlichen und geschäftlichen Sitzungen teil; sie sind stimm- und wahlberechtigt. Die ausserordentlichen Mitglieder nehmen an den wissenschaftlichen und geschäftlichen Sitzungen teil; sie haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht. Gastmitglieder behalten Rechte und Pflichten entsprechend ihrem früheren Mitgliedschaftsstatus.

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt wird; Ehrenmitglieder und Gastmitglieder sind davon befreit.

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder wie auch Ehren- und Gastmitglieder verpflichten sich mit ihrer Wahl zur Einhaltung der Standesordnung.

4.5. Aufnahmebedingungen für ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied der SPK kann werden, wer entweder eine Psychotherapieweiterbildung eines gemäss dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 anerkannten Weiterbildungsganges absolviert hat oder den Facharztstitel FMH für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, bzw. Psychiatrie und Psychotherapie führt.

Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft, die von diesen beiden Bedingungen abweichen, werden von der Aufnahmekommission aufgrund der eingereichten Unterlagen beurteilt. Ein Antrag auf Mitgliedschaft in diesen Fällen kann nur gestellt werden, wenn die Aus- und Weiterbildung den Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft äquivalent sind.

4.5.1. Psychologische Psychotherapeutinnen:

Die Aufnahmekommission prüft die Anerkennung der Psychotherapieweiterbildung. Zusätzlich muss eine mindestens fünfjährige intensive psychotherapeutische Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen nachgewiesen werden.

4.5.2 Ärztliche PsychotherapeutInnen

Diplomierte Ärztinnen und Ärzte werden als ordentliches Mitglied aufgenommen, sofern sie
a) den Facharztstitel FMH für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie führen oder
b) den Facharztstitel FMH für Psychiatrie und Psychotherapie führen und eine mindestens fünfjährige intensive psychotherapeutische Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen nachweisen können.

4.6. Aufnahmebedingungen für ausserordentliche Mitglieder:

Als ausserordentliche Mitglieder können Personen, die beabsichtigen, sich später um die ordentliche Mitgliedschaft zu bewerben, sowie Personen, die sich für die Bestrebungen und Zielsetzungen der SPK interessieren, aufgenommen werden.

4.7. Vorgehen bei der Aufnahme als Mitglied:

Die Aufnahme als ordentliches oder als ausserordentliches Mitglied erfolgt auf Antrag der Aufnahmekommission an den Vorstand und mit anschliessender Wahl durch einfaches Mehr von Aufnahmekommission und Vorstand gemeinsam. Nach der Wahl müssen alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich informiert werden (beruflicher Werdegang und aktuelle Tätigkeit). Die Aufnahme des neuen Mitgliedes ist nach dem Abwarten einer einmonatigen Einsprachefrist definitiv vollzogen.

Wird eine schriftlich Einsprache bei der Aufnahmekommission fristgerecht eingereicht, hat die ordentliche Mitgliederversammlung durch einfaches Mehr über die Aufnahme zu entscheiden.

Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr wird anteilmässig erhoben.

Art. 5: Organisation

5.1. Organe:

Die Organe der SPK sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Aufnahme-kommission, die Standeskommission, Arbeitsgruppen und die Rechnungsrevisorin/ der Rechnungsrevisor.

5.2. Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SPK. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Neben einem geschäftlichen kann sie einen wissenschaftlichen Teil beinhalten. Nicht-Mitglieder können als Gäste zu den wissenschaftlichen Sitzungen eingeladen werden.

Eine ausserordentliche geschäftliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens einen Monat im Voraus ein und gibt die Traktandenliste bekannt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder – mit Ausnahme von Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und der Vereinsauflösung, wozu eine Zweidrittelmehr notwendig ist. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand (nach Möglichkeit schriftlich) bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten;
2. Wahl der Mitglieder der Aufnahmekommission, der Standeskommission und der SPK-VertreterInnen in berufspolitische oder andere Gremien;
3. Wahl der Rechnungsrevisorin/des Rechnungsrevisors;
4. Jahresberichte der Präsidentin/des Präsidenten, der Kassierin/des Kassiers sowie der RevisorInnen; Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
5. Festlegung des Jahresbeitrags;
6. Bericht der Aufnahmekommission, der Standeskommission, der Arbeitsgruppen und der SPK-VertreterInnen in berufspolitische oder andere Gremien;
7. Festlegung des Programms für das kommende Jahr und der berufspolitischen Ausrichtung der SPK;
8. Aufnahme von Mitgliedern nach Einsprache eines stimmberechtigten Mitglieds. Wahl von Gast- und Ehrenmitgliedern.
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes;
10. Änderung der Statuten und der Standesordnung;
11. Gründung von Sektionen zu bestimmten Zwecken;
12. Beschlussfassung über das Verfahrensreglement der Standeskommission (Vorgehen bei Beschwerden und Klagen);
13. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

5.3. Vorstand:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand besteht aus:

1. der Präsidentin/dem Präsidenten
2. den weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand konstituiert sich im Weiteren selbst. Er darf nicht mehr als sieben Mitglieder zählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann in der nächsten

Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Zwischen den Mitgliederversammlungen stellt der Vorstand das oberste Organ der SPK dar.

Aufgaben des Vorstandes:

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand repräsentiert die SPK nach aussen gemeinsam mit den von der Mitgliederversammlung bestimmten Vertretungen in berufspolitische oder andere Gremien.

Der Vorstand wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei autorisierten Vorstandsmitgliedern (in der Regel Präsidentin/Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied).

5.4. Aufnahmekommission:

Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern, wobei der Vorstand durch ein Mitglied vertreten ist. Die Wahl der Aufnahmekommission erfolgt an der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied der Aufnahmekommission vorzeitig aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vorgenommen. Die Aufnahmekommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben der Aufnahmekommission:

1. Prüfung aller Aufnahme gesuche hinsichtlich der Aufnahmebedingungen der SPK (Art. 4.5. und 4.6.) und Antragstellung an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung;
2. Tätigkeitsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

5.5. Standeskommission:

Die Standeskommission besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, wobei der Vorstand durch ein Mitglied vertreten ist. Die Wahl der Standeskommission erfolgt an der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied der Standeskommission vorzeitig aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vorgenommen. Die Standeskommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben der Standeskommission:

1. Interne Vermittlung bei und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen SPK-Mitgliedern oder einem Mitglied und der SPK, wenn die Umstände dies rechtfertigen;
2. Entgegennahme und Prüfung von Klagen wegen vermuteter Verletzung der Standesordnung der SPK;
3. Beschluss und Durchführung von Sanktionen gemäß Art. 10 der Standesordnung;
4. Zusammenarbeit mit den Standes- bzw. Ethikkommissionen des ASP, der FSP, des SBAP oder der FMH, wo dies als angezeigt erscheint;
5. Tätigkeitsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Das Vorgehen bei der Behandlung einer Beschwerde oder Klage durch die SPK- Standeskommission wird in einem speziellen Verfahrensreglement geregelt.

5.6. Arbeitsgruppen:

Arbeitsgruppen können nach Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder aus eigener Initiative von Einzelmitgliedern gebildet werden. Ihre Ausrichtung hat dem Vereinszweck zu entsprechen. Sie konstituieren sich selbst. Sie vertreten die SPK nicht nach aussen. Arbeitsgruppen können über finanzielle Mittel der SPK verfügen, falls die Mitgliederversammlung oder der Vorstand dies spezifisch beschlossen haben. Arbeitsgruppen sind verpflichtet, an der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und allfällige sie betreffende Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

5.7. RechnungsrevisorIn:

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin bzw. einen Rechnungsrevisor. Diese/dieser prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Aufgrund dieses Berichts erfolgt durch die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

Art. 6: Standesordnung

Die SPK gibt sich eine eigene Standesordnung. Die Standesordnung der SPK bildet einen integrierten Bestandteil dieser Statuten und ist separat publiziert.

Ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder verpflichten sich mit ihrer Aufnahme in die SPK, die SPK-Standesordnung vollumfänglich und jederzeit einzuhalten.

Art. 7: Finanzen:

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, Spenden und andere Einnahmen. Der Jahresbeitrag für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 8: Vereinsauflösung:

Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, entscheidet bei einer zweiten Versammlung das absolute Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Über das Vereinsvermögen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugunsten eines verwandten Zwecks verfügt.

Art. 9: Weitere Bestimmungen:

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 8. März 1997 in Luzern angenommen worden und treten mit gleichem Datum in Kraft.

Erste umfassende Revision: Mitgliederversammlung vom 8. April 2000.

Zweite Revision: Mitgliederversammlung vom 23. März 2002.

Dritte Revision: Mitgliederversammlung vom 20. März 2004.

Vierte Revision: Mitgliederversammlung vom 19. April 2008.

Fünfte Revision: Mitgliederversammlung vom 13.3. 2010.

Sechste Revision: Mitgliederversammlung vom 27.3.2015

STANDESORDNUNG DER SPK

1. Einleitung

Die SPK gibt sich eine eigene Standesordnung. Die Standesordnung der SPK bildet einen integrierten Bestandteil der Statuten.

Ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gastmitglieder verpflichten sich mit ihrer Aufnahme in die SPK, die SPK-Standesordnung vollumfänglich und jederzeit einzuhalten.

2. Ethischer Grundsatz, Qualifikation und Fachkompetenz

Ordentliche, ausserordentliche, Ehren- und Gastmitglieder der SPK (im Folgenden: die Mitglieder) verpflichten sich, ihre fachliche Qualifikation so einzusetzen, dass sie der Förderung der psychischen und psychosomatischen Gesundheit der PatientInnen dient. Sie respektieren deren persönliche Integrität und meiden jeden Missbrauch ihrer Kompetenz und der Abhängigkeit der PatientInnen.

Die Mitglieder verpflichten sich, ausschliesslich nur jene psychotherapeutischen Leistungen anzubieten, für die eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben wurde, und sich durch entsprechende Fortbildung über den aktuellen Stand der Forschung, der Theoriebildung und der methodisch-praktischen Entwicklungen der erlernten und ausgeübten psychotherapeutischen Richtung zu informieren. Sie verpflichten sich insbesondere - wo angezeigt - zu Zusammenarbeit mit Ärzten, Institutionen, Sozialarbeitern, PsychotherapeutInnen anderer Fachrichtungen, um PatientInnen optimale Hilfestellung anzubieten.

Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Psychotherapie sowie der Erforschung der Wirkung sollten die Mitglieder je nach ihren Möglichkeiten an Forschungsvorhaben ihrer psychotherapeutischen Richtung mitwirken.

3. Orientierung der PatientInnen

PatientInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter sollen entscheiden, ob und wie lange sie Psychotherapie eingehen wollen. Ausserdem sind sie auf die Freiheit der Wahl ihrer PsychotherapeutInnen aufmerksam zu machen.

Insbesondere sollen PatientInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter über folgende Punkte orientiert werden:

- a) die Art der Methode, des Settings und der Ausbildung;
- b) die Fragen der Dauer der Psychotherapie;
- c) die finanziellen Bedingungen wie Honorar, Krankenkassen- und IV-Entschädigung sowie Verrechnungsmodus versäumter Stunden;
- d) die Schweigepflicht,
- e) die Beschwerdemöglichkeiten bei der SPK-Standeskommission unter Angabe der Rekursmöglichkeiten.

Die Orientierung über die Bedingungen einer Psychotherapie hat sachlich und angemessen zu erfolgen.

4. Berufsgeheimnis

Aufgrund einer Empfehlung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements beanspruchen die Mitglieder für sich das Berufsgeheimnis.

Werden Mitglieder von einer Behörde oder einem Gericht aufgefordert, Auskunft über eine Therapie zu erteilen oder Zeugnis abzulegen, so können sie den Fall der SPK-Standeskommission unterbreiten. Diese entscheidet, ob der Aufforderung stattgegeben werden soll. Entscheidet sie negativ, so übernimmt die SPK-Standeskommission die Beratung und Unterstützung dieser Mitglieder.

5. Schweigepflicht

Demnach unterstehen die Mitglieder der Schweigepflicht für alles, was ihnen in ihrer Berufsausübung anvertraut wird.

Dabei gilt zu beachten:

- a) sofern gesetzliche Regelungen oder Weisungen einer Behörde bzw. eines Gerichtes Mitglieder zu einer Auskunft verpflichten, sind betroffene PatientInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter vollumfänglich darüber zu informieren;
- b) ebenso sind PatientInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter zu unterrichten sowie ihr Einverständnis einzuholen, wenn Auskünfte an VertrauensärztInnen der Krankenkassen, der IV, Schulbehörden usw. erteilt werden;
- c) das erweiterte soziale Umfeld bei Kindern und Jugendlichen, das z.T. in die Therapie miteinbezogen werden muss, erfordert einen besonders verantwortungsvollen Umgang mit Auskünften gegenüber Drittpersonen;
- d) die Verwendung von Datenmaterial aus einer Psychotherapie zu Ausbildungs- und Publikationszwecken ist ohne Einwilligung der PatientInnen bzw. deren gesetzlicher Vertreter nur erlaubt, wenn keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen gezogen werden können und für diese keine Nachteile entstehen.

Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Sicherung sämtlichen PatientInnendatenmaterials und treffen Vorkehrungen zur Sicherung solcher Daten bei ihrer Krankheit, Unfall oder Tod. In jedem Falle sind die Mitglieder bei der Wahrung des Berufsgeheimnisses und insbesondere bei der Handhabung der Ausnahmen verpflichtet, ein Höchstmaß an Sorgfalt zum Schutz der PatientInnen walten zu lassen.

6. Honorar

Das Honorar ist wenn möglich im Erstgespräch, in jedem Fall aber vor Beginn der Therapie mit PatientInnen bzw. deren gesetzlichen Vertretern zu vereinbaren. Erstgespräche werden in der Regel in Rechnung gestellt. Bei Barzahlung haben PatientInnen Anspruch auf eine Quittung. Über das Honorar hinaus sind keine Forderungen statthaft. Die Mitglieder treffen mit ihren PatientInnen bzw. deren gesetzlichen Vertretern im Erstkontakt auch Vereinbarungen über die Honorierung von versäumten Therapiestunden. Telefongespräche von therapeutischem Charakter können gemäss Zeitaufwand berechnet werden. Es ist unzulässig, für die Zuweisung von PatientInnen Provisionen oder Entschädigungen zu leisten oder entgegenzunehmen.

Ausbildungselemente der psychotherapeutischen Spezialausbildung dürfen nicht über die Krankenkassen abgerechnet werden.

7. Schutz von PatientInnen und AusbildungskandidatInnen

Die Mitglieder dürfen ein aus der therapeutischen Beziehung oder aus der Ausbildungsbeziehung (wie Lehranalysen oder Supervisionen) sich ergebendes Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen. Missbrauch in diesem Sinne beginnt, wo sie als PsychotherapeutInnen ihrer fachlichen Aufgabe und Verantwortung gegenüber PatientInnen oder AusbildungskandidatInnen nicht nachkommen, um ihre persönlichen, z.B. sexuellen, wirtschaftlichen oder sozialen Interessen zu befriedigen, auch wenn das von PatientInnen oder AusbildungskandidatInnen gewünscht wird.

Die Verantwortung liegt ausschließlich bei den Mitgliedern als PsychotherapeutInnen bzw. AusbilderInnen.

Zwischen PatientInnen und AusbildungskandidatInnen kann aus berufsethischer und fachlicher Hinsicht kein Unterschied gemacht werden. Nicht erlaubt sind insbesondere jede Nötigung, politische Indoktrination, religiöse Missionierung sowie sexuelle Beziehungen. Dabei handelt es sich um schädigendes Verhalten und schwere Kunstfehler.

Mit Ende der Therapie gelten die ethischen Richtlinien nach ethischem und menschlichem Ermessen weiter.

Schwere Missbräuche durch BerufskollegInnen können von Mitgliedern unter Einwilligung der PatientInnen bei der Standeskommission unter Wahrung der Interessen der PatientInnen zur Abklärung gebracht werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Therapie zu beenden, wenn nach aller Voraussicht PatientInnen davon nicht weiter profitieren.

8. Schlichtung

Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der SPK sind vor Anhebung eines Rechtsstreites bzw. einer Verzeigung bei der zuständigen Behörde nach Möglichkeit intern zu lösen.

Zur Schlichtung kann die SPK-Standeskommission angerufen werden. Diese unternimmt, sofern die Umstände dies als gerechtfertigt erscheinen lassen, einen Vermittlungsversuch. Die Ethik- bzw. Standeskommission des SPV, der FSP, des SBAP oder der FMH kann durch die SPK-Standeskommission in beratender Funktion beigezogen werden.

Falls ein SPK-Mitglied sich durch die SPK-Standeskommission in Verfahrensfragen (z.B. Befangenheit, ungenügende Anhörung o.ä.) nicht gerecht behandelt fühlt, kann es an die entsprechenden Organe des SPV, der FSP, des SBAP oder der FMH gelangen.

Die SPK-Standeskommission kann sich durch diese Organe des SPV, der FSP, des SBAP oder der FMH beraten lassen.

9. Klage

Klagen wegen vermuteter Verletzung der SPK-Standesordnung werden an die SPK-Standeskommission gerichtet. Gemäss dem speziellen Verfahrensreglement bei der Behandlung von Beschwerden oder Klagen (siehe Statuten Art. 5.5.) prüft die Standeskommission die eingegangene Beschwerde oder Klage und entscheidet, ob eine Verletzung der Standesregeln vorliegt. Sie spricht gegebenenfalls Sanktionen aus.

Der Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

Klage kann auch gegen ein aus der SPK ausgetretenes Mitglied erhoben werden.

Die Verjährungsfrist ist den jeweiligen Umständen entsprechend durch die Standeskommission festzusetzen und beträgt mindestens 10 Jahre.

Den Beschwerdeführenden dürfen im Zusammenhang mit der Beschwerde keine Nachteile entstehen.

Die SPK hat die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der ihnen angeschlossenen PsychotherapeutInnen und AusbilderInnen, insbesondere von KollegInnen, gegen die eine Beschwerde hängig ist, zu gewährleisten.

10. Sanktionen

Sanktionen können von der Standeskommission der SPK ausgesprochen werden.

Die Standeskommission entscheidet in der SPK letztinstanzlich.

Der Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen beim ordentlichen Gericht angefochten werden.

Erkennt die SPK-Standeskommission auf Verletzung der Standesregeln, so kann sie das fehlbare Mitglied mit Sanktionen belegen.

Die Schwere des Verstosses und das Verschulden des fehlbaren Mitgliedes sind zu berücksichtigen. Wiederholte oder fortgesetzte Verstösse gegen die Standesregeln wirken sich verschärfend aus. Die Bereitschaft, entstandenen Schaden gutzumachen und Wiederholung durch geeignete Massnahmen zu vermeiden, wirken sich mildernd aus. Die Sanktionen können sinngemäss kumuliert werden.

Die Standeskommission der SPK kann folgende Sanktionen aussprechen, wobei sie das Verfahren nach Möglichkeit an die Verbände (SPV, FSP, SBAP) weiterleitet:

1. Ermahnung;
2. Verweis mit Mitteilung an die Vorstände der Verbände, denen das Mitglied angehört;
3. Auflagen während einer gewissen Zeit (Supervision, Offenlegung der Honorierung usw.);
4. Zeitweilige Suspendierung der Mitgliedschaft;
5. Ausschluss aus der SPK;
6. Antrag zur Streichung von der Kassen- resp. IV-Liste an die zuständige Instanz;
7. Bekanntmachung an Dritte;
8. Beteiligung an den Verfahrenskosten oder deren Übernahme;
9. Busse.

11. Weitere Bestimmungen

Diese Standesordnung ist von der Mitgliederversammlung der SPK am 8. April 2000 in Luzern angenommen worden und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Revision: Mitgliederversammlung vom 23. März 2002

Revision: Mitgliederversammlung vom 19. April 2008

Revision: Mitgliederversammlung vom 13.3. 2010.